



VEREINSINTERNE BESTIMMUNGEN



Bei der Ausübung der Fischerei in den Gewässern des ACSV Rattelsdorf u.U.e.V. sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Fischereigesetz, Tierschutzgesetz, Naturschutzgesetz usw.) die aufgrund dieser Vorschriften ergangenen Anordnungen der Verwaltungsbehörden und die Bestimmungen des Vereins über die Ausübung der Fischerei zu beachten.

Fischen Sie waidgerecht. Verhalten Sie sich kameradschaftlich und hilfsbereit. Schützen Sie die Natur, vermeiden Sie Flurschäden und halten Sie Ihren Angelplatz sauber. Benutzen Sie einen Grill oder eine Feuerschale für Ihr „Lagerfeuer“, offene Feuer am Boden sind nicht erlaubt genauso wenig das Zelten. Üben Sie Ihr Uferbenutzungsrecht mit tunlichster Schonung der Ufergrundstücke aus und beachten Sie, dass eingefriedete Grundstücke nicht betreten werden dürfen.

Achtung! Benutzen Sie mit Ihren Kraftfahrzeugen nur die dafür vorgesehenen Zufahrten zum Gewässer: Halten Sie Ihr Fahrzeug in Deckung, Parken Sie nicht unmittelbar am Ufer, Parken Sie nicht in Privat-Wiesen, Anlagen oder bepflanzten Uferstreifen.

1.) Staatlicher Fischereischein - Fischereierlaubnis

Nur wer im Besitz der gültigen Berechtigungsscheine ist (Staatl. Fischereischein, Jahres-, bzw. Tages-Fischerei-Erlaubnis) darf in den Vereinsgewässern angeln. Die Berechtigungsnachweise sind beim Angeln mitzuführen. Der Fischereierlaubnisschein ist nicht übertragbar. **Der Erwerb für verbilligte Mitglieds - Tageskarten ist nur in Verbindung mit einer Grundkarte möglich.**

2.) Fang und Fangliste (siehe Rückseite)

Das Halten gefangener Fische zum Zweck des Austausches ist nicht erlaubt. Jedes Mitglied ist zur Führung der Fangliste verpflichtet. Die Fangliste ist beim Fischen mitzuführen, maige Fische sind sofort nach dem Fang einzutragen.

3.) Zugelassene Kder und Fanggerte

Es darf hchstens mit zwei Angelruten geangelt werden. Beim Angeln auf Friedfische drfen nur Einzelhaken verwendet werden. Als Kdermaterial ist Katzen- und Hundefutter strengstens verboten! Beim Fang von Raubfischen kann der Kder mit mehreren Haken versehen sein. (Wobbler, Spinner, Sattelsystem) Die Raubfischangel darf nur mit einem Kder bestckt werden. Wird mit der Senke gefischt, ist das Angeln mit der Handangel verboten. Hchstma der Netzflche 1 m². Junganglern ohne gesetzliche Fischerprfung ist das Senken verboten. Kderfische drfen nicht lebend verwendet werden.

Es darf vom Boot aus geangelt werden, jedoch ist das Schleppangeln nur mit **Muskelkraft** erlaubt.

4.) Beaufsichtigung des Angelgertes

Es ist nicht gestattet sich auer Ruf- und Sichtweite des ausgelegten Angelgertes aufzuhalten. Die Angelruten mssen aus unmittelbarer Nhe bedient werden. Die Beaufsichtigung der Angelgerte kann nicht einem Angelkameraden bertragen werden. **Beim Entfernen vom Angelplatz sind die Handangeln aus dem Wasser zu nehmen und von der Angelstelle zu entfernen.**

5.) Kontrollen

Den Kontrollorganen (auch den Vereinsinternen) sind auf Verlangen vorzuzeigen: Staatlicher Fischereischein, Fischerei-Erlaubnis, Fangliste, Fanggert und der Fang. Eine Verweigerung der Kontrollen kann den Vereinsausschluss zur Folge haben.

6.) Fangbeschrnkungen

Pro Tag drfen, auch wenn in mehreren Gewssern oder mit mehreren Erlaubnisscheinen gefischt wird, insgesamt nur 3 Fische der Art: Hecht, Zander, Aal, Forelle oder Karpfen entnommen werden. (Beispiel 2 Karpfen und ein Hecht = Angelende). Alle anderen Fischarten sind ohne Mengenbeschrnkung. Wer sein Tagesfangsoll erreicht hat, darf nicht mehr weiter angeln. Das Jahresfanglimit fr Hecht und Zander ist zusammen 10 Stck. Fr Karpfen besteht bei der Kombikarte ein Jahreslimit von 30 Stck, bei der Seekarte 25 Stck und bei der Itzkarte 20 Stck. Ein Jahresfanglimit von 10 Stck besteht bei der Forelle. Gefangene Fische sind nur fr den Eigenverbrauch bestimmt und drfen nicht verkauft werden. Auch die Verwendung als Besatz in Eigen- oder Fremdgewssern ist verboten.

7.) Angelverbot, Schonmae & Schonzeiten

Am Tag der Mitgliederversammlung ist das Angeln verboten. Beim Hegeangeln 1 (Anangeln), Knigsangeln, Hegeangeln 2 und Hegeangeln 3 (Raubfischangeln) darf nur im Veranstaltungsgewssern geangelt werden, alle brigen Vereinsgewssern sind gesperrt!

Art	Schonzeit	Schonma	Art	Schonzeit	Schonma	Art	Schonzeit	Schonma
Karpfen	-----	35	Schleie	-----	26	Waller	-----	See: 0 Itz: 0
Hecht	15.2. - 15.5.	50	Bachforelle	1.10. - 28.2.	26	Rotfeder	ganzjhrig	
Zander	15.2. - 15.5.	50	Regenbogenforelle	15.12. - 15.4.	26	Rutte	-----	40
Aal	-----	50	Bachsibling	1.10. - 28.2.	26	Rapfen	1.4. - 31.5.	40
Barbe	1.5. - 15.6.	40	sche	1.12. - 30.4.	45			

Fr alle anderen Arten gelten die gesetzlichen Vorgaben von Bayern und im Besonderen von Oberfranken.

Whrend der Schonzeit fr Raubfische darf nicht mit Kderfisch, Fetzenkder, Streamer, Spinner, Wobbler, Blinker etc. geangelt werden.

Nach dem jhrlichen Fried - und Raubfischbesatz wird die gesetzliche Schonzeit durch Aushang am See bekannt gegeben.

8.) Patenschaft

Beim Lsen einer Fischereierlaubnis verpflichtet sich das volljhrige Mitglied beim Angeln die "Patenschaft" (Aufsicht) fr Jungangler zu bernehmen. Der Jungangler muss dem "Paten" unaufgefordert seinen Jugendfischereischein und seine Fischerei-Erlaubnis

vorzeigen. Bei Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr die nachweislich die staatliche Fischereiprüfung abgelegt haben entfällt diese Auflage.

9.) Sonstiges

Der ACSV Rattelsdorf haftet für keinerlei Ersatzansprüche, ebenso wenig für Unglücksfälle, Verletzungen, Sachschäden, und dergleichen. Futterplätze können nicht behauptet werden. Mit Lösen der Fischereierlaubnis werden vorgenannte Bestimmungen anerkannt.

Besondere Ereignisse, die zu einer Beeinträchtigung der Fischereiausübung, der Umwelt oder der Wassergüte etc. führen können, sind umgehend der Vorstandschaft zu melden.

Geändert: Rattelsdorf, den 16..06.2015